

(Präsident Carius)**Thüringer Gesetz zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/5575 -

ERSTE BERATUNG

Wünscht die Landesregierung das Wort zur Begründung? Bitte, Herr Minister Maier, Sie haben das Wort.

Maier, Minister für Inneres und Kommunales:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Besucherinnen und Besucher! Die Koalitionspartner haben sich für eine zukunftsorientierte Modernisierung des Personalvertretungsrechts ausgesprochen. In enger Zusammenarbeit mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte hat der Reformprozess einen entscheidenden Schritt nach vorn gemacht. Weitere Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Thüringer Beamtenbundes und der Tarifunion Thüringen, des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Hessen-Thüringen erbrachten eine Vielzahl von Vorschlägen, die in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen wurden.

Darüber hinaus wurden Änderungen aufgenommen, die aus der Sicht der personalvertretungsrechtlichen Praxis sowie der Rechtsprechung notwendig waren. Beispielhaft darf ich Ihnen einige Vorhaben zur Fortschreibung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes darstellen.

Präsident Carius:

Meine sehr verehrten Kollegen, ich bitte um etwas mehr Aufmerksamkeit. Ich hatte ja darauf hingewiesen, dass der Rechnungshofpräsident zu einem Geburtstagsempfang lädt,

(Beifall DIE LINKE)

das ist dann offenkundig nicht während der Plenarsitzung der Fall. Also herzlichen Dank. Herr Minister Maier, Sie haben das Wort.

Maier, Minister für Inneres und Kommunales:

Danke schön! Beispielhaft darf ich Ihnen einige Vorhaben zur Fortschreibung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes darstellen. So soll unter anderem die Wahlberechtigung für den Personalrat den Beschäftigten bereits ab dem ersten Tag ihrer Beschäftigung in der Dienststelle eingeräumt werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beamte in Elternzeit sollen zukünftig nicht mehr ihre Wählbarkeit wegen der über sechsmonatigen Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlieren. Die Amtszeit der Personalräte soll von vier auf fünf Jahre und die der Jugend- und Auszubildendenvertretung von zwei auf zwei Jahre und sechs Monate verlängert werden.

Es wird die Möglichkeit der Errichtung eines Wirtschaftsausschusses gewährt. Zukünftig soll dem Personalrat auch in Personalangelegenheiten ein Initiativrecht eingeräumt werden. Die Möglichkeit

(Minister Maier)

zum Abschluss von Dienstvereinbarungen soll zukünftig nur eingeschränkt werden, soweit sie Einzelangelegenheiten betreffen oder gesetzliche oder tarifliche Regelungen entgegenstehen. Die Tatbestände der eingeschränkten und vollen Mitbestimmung wurden erweitert. Es wird ein Rechtsanspruch der Personalvertretung gegenüber der Dienststelle hinsichtlich der Rücknahmepflicht beteiligungswidrig durchgeführter Maßnahmen eingeführt. Weiterhin können die Personalvertretungen künftig dienststellenübergreifende Arbeitsgruppen bilden.

Die weitere Stärkung der Rechte der Personalvertretung erhebt einen erhöhten Anspruch an die partnerschaftliche und kooperative Zusammenarbeit von Dienststellen und Personalrat. Das Wohl der Beschäftigten und die Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben müssen weiterhin im Fokus der Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat stehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit den bereits genannten Gesprächen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitsgemeinschaften der Hauptpersonalräte war die Beteiligung der Betroffenen jedoch noch nicht abgeschlossen. So wurde der Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Juni 2017 im Wege der frühzeitigen Information gemäß der Beteiligungsvereinbarung übersandt. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte wurde im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit beteiligt.

Weiterhin hat der Gesetzentwurf im Rahmen der Kabinettsbefassung bereits ein umfassendes Anhörungsverfahren durchlaufen. Von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machten erneut die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte, der Gemeinde- und Städtebund Thüringen, der Thüringische Landkreistag, der Kommunale Arbeitgeberverband Thüringen, der Thüringer Rechnungshof und der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Im Rahmen der Anhörung betonte der tbb ausdrücklich die konstruktive Zusammenarbeit während des Novellierungsprozesses. Dennoch forderten die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften eine weitergehende Verbesserung der Beteiligungstatbestände der Personalvertretung. Der Gesetzentwurf wurde daraufhin an einigen Stellen überarbeitet. Um den Gesetzgebungsprozess zu forcieren, hat mein Haus in Abstimmung mit den Spitzenorganisationen deren bislang nicht aufgegriffene Positionen über die Thüringer Staatskanzlei dem Thüringer Landtag zur weiteren Befassung zugeleitet.

Die kommunale Seite hat demgegenüber geäußert, dass sie das derzeit geltende Personalvertretungsgesetz bereits für ausreichend modern und praxistauglich hält. Der Gesetzentwurf sei zu weitgehend. Die Kommunen vertreten also eine den Spitzenorganisationen genau entgegengesetzte Auffassung.

Meine sehr geehrte Damen und Herren, die in diesem Anhörungsverfahren erhobenen Einwände nehmen wir sehr ernst. Die teils gegenläufigen Ansichten der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der kommunalen Seite stellen uns vor die Aufgabe, einen vermittelnden Gesetzentwurf zu schaffen. Dieser soll natürlich die Rechte der Personalvertretungen wesentlich stärken. Auf der anderen Seite haben wir auch die Belange der Dienststellen zu beachten. Die Verwaltungsabläufe sollen auch weiterhin zügig und mit angemessenem Aufwand durchführbar bleiben.

(Minister Maier)

Nach dem Anhörungsverfahren wurde beispielhaft folgende wesentliche Änderungen am Gesetzentwurf noch vorgenommen. Die Berechtigung für die Wahl des Personalrats wird zukünftig erst entfallen, wenn ein Beschäftigter ab dem Wahltag noch länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist. Die vorgesehene Neufassung der Vorschrift über die Personalvertretung im Fall der Neuorganisation von Dienststellen wurde gestrichen und zur geltenden Regelung zurückgeführt. Es wird die Möglichkeit der Wahl weiterer Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden geschaffen. Es wurde eine neue erste Stufe der Freistellungsstaffel aufgenommen, künftig wird in Dienststellen mit in der Regel 200 bis 250 Beschäftigten eine Freistellung im Umfang von 75 Prozent einer Vollzeitstelle gewährt.

Die Tatbestände der vollen und eingeschränkten Mitbestimmung wurden nochmals erweitert. Damit ist es meiner Ansicht nach gelungen, einen zwischen den Positionen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der kommunalen Seite ausgewogenen und vermittelnden Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften zu erarbeiten. Dieser wurde in der Kabinettsitzung am 17. April 2018 auch so vom Kabinett beschlossen. Nun freue ich mich auf eine angeregte Diskussion hier im parlamentarischen Verfahren und danke für Ihre Aufmerksamkeit. Danke schön.

(Beifall DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Carius:

Vielen Dank, Herr Minister. Als Erste hat Abgeordnete Holbe für die CDU-Fraktion das Wort.

Abgeordnete Holbe, CDU:

Sehr verehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen, liebe Schüler auf der Tribüne! Uns liegt der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Gesetz zur Anpassung personalrechtlicher Vorschriften vor. Herr Minister, Sie haben hierzu eingeführt.

Die letzte Änderung dieses Gesetzes erfolgte am 13.01.2012. Seit 1991 gibt es das Thüringer Personalvertretungsgesetz und es hat in dieser Zeit schon eine Reihe von Novellierungen erfahren; nunmehr stehen weitere Modifizierungen im Thüringer Personalvertretungsrecht an.

Ich habe noch mal in den Koalitionsvertrag geschaut, was hierzu zwischen den Regierungsparteien vereinbart wurde, und möchte, Herr Präsident, mit Ihrer Erlaubnis zitieren: „Ein moderner öffentlicher Dienst braucht ein zukunftsorientiertes Personalvertretungsrecht. Die Koalitionspartner bekennen sich daher zu einer weiteren Fortentwicklung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes unter Einbeziehung von Gewerkschaften und Berufsverbänden. Dabei soll sich die Novellierung insbesondere daran orientieren, [...] auch für Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung die Einigungsstelle“ vorzusehen, die „Antragserfordernisse zugunsten einer obligatorischen Beteiligung“ abzuschaffen und die „Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene“ durch einen „Landespersonalrat“ zu ersetzen. Wir werden nun genau hinschauen und prüfen, inwieweit der vorliegende Entwurf diesem Anspruch Genüge tut bzw. Änderungen, Streichungen, Ergänzungen noch einfließen müssen. Das bedeutet, dass wir die Überweisung dieses Gesetzentwurfs an den Innen- und Kommunalausschuss hiermit beantragen und natürlich gleichzeitig die Befassung im Haushalts- und Fi-

(Abg. Holbe)

nanzausschuss, denn mit diesen vorgesehenen Änderungen sind auch eine Reihe von Kosten verbunden, sodass wir hier noch mal hinschauen wollen.

Mit dem Gesetzentwurf sind uns einige Stellungnahmen mitgereicht worden, tbb beamtenbund und tarifunion thüringen und der DGB, die wir uns auch schon jetzt angeschaut haben. Wir werden, denke ich, auch in der Behandlung in den Ausschüssen eine Anhörung machen, wo wir zu den einzelnen strittigen Themen noch mal nachfragen können, um uns dann ein Bild zu machen. Die Einbeziehung der Gewerkschaften und Berufsverbände – Sie sagten es, Herr Innenminister – erfolgte im Vorfeld, sicherlich auch nicht so üblich, sodass hier auch einige der Änderungen aufgegriffen worden sind.

(Zwischenruf Abg. Kräuter, DIE LINKE: Was? Geltendes Recht!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich will der Beratung im Innenausschuss nicht vorweggreifen. Vielleicht drei Änderungen, die ich so für mich als Kernpunkte gesehen habe. Das ist einmal die Novellierung, dass für die Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung eine Einigungsstelle vorgesehen wird, dass die Antragserfordernisse zugunsten der obligatorischen Beteiligung abgeschafft werden sollen, dass die bestehende Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene ersetzt werden soll durch den Landespersonalrat. Das Initiativrecht des Personalrats soll gestärkt werden. Künftig kann auch ein Wirtschaftsausschuss unter bestimmten Bedingungen auf Veranlassung des Personalrats eingerichtet werden. Zudem muss natürlich auch die Verhältnismäßigkeit zwischen den Möglichkeiten der Umsetzung von Vorstellungen der Personalräte und den allgemeinen bzw. spezifischen Verantwortlichkeiten von Dienststellenleitern geklärt werden, da Letztgenannte immerhin die gesamte Autorität und Kompetenz in den Entscheidungsfindungen tragen, egal welche Vorstellungen der Personalrat hier einbringt. Deshalb sollte auch über Ausnahmen und Einschränkungen, in denen sich der Dienststellenleiter durchzusetzen hat, diskutiert werden.

Ich denke, wir werden auch weitere Themen diskutieren: Die Verlängerung der Amtszeit – wie schon vorgetragen – von den Personalräten von vier auf fünf Jahre, die Jugend- und Ausbildungsververtretungen, die ebenfalls erhöht werden sollen um ein Jahr, die Wahlberechtigung mit 16 und die Möglichkeit, an Wahlen teilzunehmen mit Beginn und Eintritt in die Dienststelle.

Ich hatte es bereits gesagt: Wir bitten um Überweisung an die zwei Ausschüsse: Innen und Kommunales sowie Haushalt und Finanzen. Ich bitte um Ihre Zustimmung. Danke schön.

(Beifall CDU)

Präsident Carius:

Vielen Dank, Frau Abgeordnete Holbe. Als Nächster hat Abgeordneter Kräuter für die Fraktion Die Linke das Wort.

Abgeordneter Kräuter, DIE LINKE:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Heute ist für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Thüringen ein guter Tag, somit auch ein guter Tag für Thüringen. Ab heute befasst sich der Thüringer Landtag mit dem Thüringer Personalvertretungsrecht.

(Abg. Kräuter)

(Beifall DIE LINKE)

Die Landesregierung hat in Drucksache 6/5575 das Thüringer Gesetz zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Ein moderner öffentlicher Dienst braucht ein zukunftsorientiertes Personalvertretungsrecht. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Die Koalitionspartner bekennen sich daher zu einer weiteren Fortentwicklung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes unter Einbeziehung von Gewerkschaften und Berufsverbänden.“ Wir haben uns dabei auf folgende Ziele bei der Novellierung verständigt: Für die Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung soll die Einigungsstelle vorgesehen werden. Das Anpasserfordernis soll zugunsten einer obligatorischen Beteiligung abgeschafft werden. Statt einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene soll ein Landespersonalrat etabliert werden und für studentische Beschäftigte, meine sehr geehrten Damen und Herren, sowie für Drittmittelbeschäftigte soll das Personalvertretungsrecht weiter geöffnet werden. Das Thüringer Personalvertretungsgesetz ist in Vielem nicht mehr zeitgemäß. Die Linke hat klare Vorstellungen zur Modernisierung, die wir bereits in Drucksache 5/26 zur parlamentarischen Beratung in der letzten Legislaturperiode in den Thüringer Landtag eingebracht haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es geht ohne Wenn und Aber um mehr Rechte für Personalräte und Beschäftigte. Das ist längst überfällig.

(Beifall DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dabei brauchen die Beschäftigten mehr Informations- und Beteiligungsrechte. Wir sind davon überzeugt, dass damit ihr Interesse an den eigenen Belangen gefördert wird. Unabdingbar ist dabei nicht nur seit heute, seit heutiger Betrachtung eine lückenlose Mitbestimmung der Personalräte bei allen personellen, bei allen sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen. Die Linke betrachtet das Thüringer Personalvertretungsrecht auch mit Blick auf den Tenor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Personalvertretungsrecht von Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1995 und stellt fest: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1995 zum Personalvertretungsrecht Schleswig-Holstein und die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung der lückenlosen Mitbestimmung der Personalräte bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen stehen sich nicht gegenüber, sondern geben uns die Möglichkeit, unser Personalvertretungsrecht – das Personalvertretungsrecht unseres Freistaats Thüringen – entsprechend zu entwickeln. Diese Auffassungen werden schon seit mehr als zwei Jahrzehnten von Dachverbänden, von Gewerkschaften, Einzelgewerkschaften und Personalräten der verschiedenen Ebenen vertreten und diskutiert. Ich möchte den Reformbedarf des Personalvertretungsrechts in Thüringen nicht weiter begründen – er ist augenfällig.

Wir, die Fraktion Die Linke im Thüringer Landtag, stellen fest: Die Personalräte sind Grundrechtshelfer und keine Verwendungseinheit, wie es auf manchen Fluren von Behörden, Dienststellen und Einrichtungen zu hören ist. Wegen der Vielzahl von Bindungen und Verpflichtungen im Arbeitsleben benötigen die Beschäftigten Helfer, die im Sinne einer vertretenden Funktion einen Beitrag zur praktischen Ausübung der Grundrechte leisten. Das sind die Personalratsmitglieder in den Behörden, den Dienststellen und Einrichtungen des Freistaats Thüringen.

Sehr geehrte Damen und Herren, am 19.01.2016 hat meine Fraktion eine Personalrätekonferenz durchgeführt. Gemeinsam haben wir die Fragen mit dem DGB, hier Sandro Witt, und dem Vorsit-

(Abg. Kräuter)

zenden der ARGE der Hauptpersonalräte (ARGE-HPR) in Thüringen Frank Schönborn um ein modernes Thüringer Personalvertretungsgesetz diskutiert. Im Ergebnis waren sich alle Diskutanten einig: Ein modernes Personalvertretungsrecht stärkt Thüringen als öffentlichen Arbeitgeber.

(Beifall DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Frank Schönborn forderte in seiner Eröffnungsrede ein zukunftsorientiertes modernes Personalvertretungsrecht. Bisherige Versuche, die Beteiligungsrechte und das Beteiligungsverfahren im Thüringer Personalvertretungsrecht den Erfordernissen einer effizienten, modernen und kostengünstigen Verwaltungstätigkeit anzupassen, führten zu einer Einschränkung der Qualität der Mitbestimmung und einer Erschwerung der Arbeit der Personalräte, so der Vorsitzende der ARGE-HPR. Daran hat die rot-rot-grüne Landesregierung gearbeitet und im Ergebnis den heutigen Gesetzentwurf vorgelegt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Rot-Rot-Grün ist angetreten, um das Gesetz zu verbessern und die Qualität und die Quantität der Mitbestimmung zu erhöhen. Auch der derzeitige Status der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte wurde auf dieser Konferenz besprochen. Wir stellen gemeinsam fest, dass die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte bislang nur eine beratende und koordinierende Funktion hat. Die letzte Entscheidung trifft immer nur ein Personalrat für alle anderen Landesbehörden. Das hierbei im Gesetz geforderte Ins-Benehmen-Setzen mit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist nicht ausreichend.

Wie sieht nun meine Fraktion den Ansatz der geforderten Erhöhung der Qualität und der Quantität der Mitbestimmung? Für die Linke steht fest, dass bei allen Maßnahmen der Dienststelle für die in der Dienststelle tätigen Beschäftigten, für Personen, die der Dienststelle nicht als Beschäftigte angehören, jedoch für sie oder die ihr angehörenden Beschäftigten tätig sind und die innerhalb der Dienststelle beschäftigt werden, mitbestimmt werden muss. Der Personalrat und die Dienststelle sollen gemeinsam dafür sorgen, dass alle für die Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden, dass alle Beschäftigten der Dienststelle und alle Personen, die sich um eine Beschäftigung in der Dienststelle bewerben, nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, wegen ihrer Religion, wegen ihrer Nationalität, Staatsangehörigkeit, politischer Herkunft oder Einstellung oder wegen ihrer gewerkschaftlichen Betätigung oder wegen ihres Geschlechts zu unterbleiben hat.

Solche grundsätzlichen Ansätze betrachtet meine Fraktion als notwendig, wenn wir um ein zukunftsfestes Personalvertretungsgesetz in Thüringen ringen. Natürlich geht es bei der Vertretung von Beschäftigten auch um demokratische Prinzipien. Alle Maßnahmen, die durchgeführt werden, müssen natürlich der Dienststelle und den Beschäftigten auch tatsächlich dienen. Dabei geht es eben darum, dass auch den Anregungen der Beschäftigten tatsächlich nachgegangen wird und dort, wo diese Anregungen berechtigt sind, diese auch umgesetzt werden. Das muss auch für den Umgang mit Beschwerden gelten.

Was wir Linke besonders unterstreichen, ist der Umstand, dass Frauen und Männer auch tatsächlich gleichgestellt sind und Frauenförderpläne aufgestellt, vereinbart und durchgeführt werden.

(Abg. Kräuter)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ein wichtiges demokratisches Element in Behörden, Dienststellen und Einrichtungen ist die Vereinigungsfreiheit in diesen. Dazu gehört auch die Nutzung der dienststelleninternen Kommunikationsmöglichkeiten. Ich denke, es ist wichtig, dass man das immer wieder betont. Im Grundgesetz Artikel 9 dargestellte Grundsätze sollen eben für beide gelten, für den Personalrat und für die Dienststelle. Gegenwärtig ist folgende Regelung in § 67 Abs. 3 ThürPersVG in Kraft. Die Personalvertretung hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen. Und wo, meine Damen und Herren, ist hier die Dienststelle? – gerade nicht benannt.

Mit Blick auf den Gesundheitszustand im öffentlichen Dienst möchte ich unterstreichen, dass der Durchführung von Wahlen von Schwerbehindertenvertretungen im gemeinsamen Aufgabenbereich von Dienststelle und Personalrat liegen sollte.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wenn wir über Personalvertretungen reden und dies leben wollen, sollten wir als Gesetzgeber auch die Möglichkeit ins Auge fassen, dass der Personalrat auch die Eingliederung und die berufliche Entwicklung Arbeitsloser, Schwerbehinderter sowie Älterer und sonstiger schutzbedürftiger Personen, die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststellen und das Verständnis zwischen ausländischen und deutschen Beschäftigten, die Belange zeitweilig in der Dienststelle Beschäftigter und die vielseitige Verwendung der Beschäftigung unter Wahrung ihrer Belange im Rahmen einer dienstlichen Notwendigkeit in der Dienststelle fördert.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte an dieser Stelle eine Schlussfolgerung aus meiner langjährigen Arbeit in Personalvertretungen darstellen. Zuweilen ist es mit der Zusammenarbeit von Menschen auf der gleichen Ebene etwas schwierig, wenn die Interessen der Dienststelle und die Interessen der Personalvertretung aufeinandertreffen. Trotz eines Gesetzes mit Regelungen ist es immer notwendig, ein solches Gesetz mit Leben zu erfüllen und die darin vorhandenen Möglichkeiten einer aktiven und gleichberechtigten Mitbestimmung der Personalvertretung auszuschöpfen. Ich bin tief davon – und mit mir Hunderte Personalräte auch – überzeugt, dass dieser Umstand dem Engagement der Personalräte und der Dienststellenleitung vorbehalten bleibt. Das wird auch in Zukunft so sein, egal, was wir im Gesetz regeln. Der im Gesetz festgelegte Grundsatz einer Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalrat wird sich nur verwirklichen lassen, wenn die Bereitschaft besteht, sich frühzeitig über Vorhaben zu unterrichten und die Interessenlagen aller von dem Vorhaben Betroffenen wahr- und ernst zu nehmen, dann lassen sich konstruktive Verhandlungen mit dem Willen der Einigung führen. Diese Begriffe mit Leben zu erfüllen, ist auch heute schon gängige Praxis in einigen Dienststellen. Dabei geht mir ein Wortbeitrag eines Behördenleiters nicht aus dem Kopf. „Wir“ – also er und der Personalrat – „haben das ThürPersVG als unsere Handlungsgrundlage betrachtet und haben es gemeinsam für unsere Behörde weiterentwickelt.“ Der Behördenleiter schrieb das an die Beschäftigten seiner Behörde zu Weihnachten im Jahre 2011 auf, dann verließ er die Behörde, um sich anderen Aufgaben zu widmen, und ließ mich als Personalratsvorsitzenden zurück. Umgekehrt gilt: Es wird bei aller Gesetzeslage immer ein Problem sein, wenn beide Seiten nicht miteinander können oder wollen. Das gilt übrigens auch für den Personalrat selbst.

(Abg. Kräuter)

Aus den Erfahrungen, die mir vorliegen, aus den Berichten von Personalratsvorsitzenden, gleich welchen Ressorts, kann ich nur eine Schlussfolgerung ableiten: Wir müssen die Grundsätze der Zusammenarbeit, die Fragen einer sachlichen Amtsführung, die Fragen der Unterrichtung des Personalrats und die Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im parlamentarischen Verfahren diskutieren und Lösungen entwickeln. Darüber hinaus sollten in der Debatte Fragen erörtert werden, die sich mit dem Umfang der Mitbestimmung, den Mitbestimmungsverfahren, den Themen der Einigungsstelle wie Bildung und Kosten, Beschlussfassung und Aufhebung, dem Initiativrecht des Personalrats, Dienstvereinbarung, Umsetzung von Entscheidungen beschäftigen. Natürlich sind in dem zurzeit geltenden Thüringer Personalvertretungsgesetz für den einen oder anderen Punkt Festlegungen enthalten. Es wird aber darum gehen müssen, dass wir diese im parlamentarischen Verfahren beraten und prüfen, ob die bestehenden Regelungen zukunftsfest sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte noch einige Worte zum vorgelegten Gesetzentwurf verlieren. Richtigerweise stellt die Landesregierung in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf fest, dass ein moderner öffentlicher Dienst ein zukunftsorientiertes Personalvertretungsrecht braucht. Das haben wir im Koalitionsvertrag auch so formuliert. Richtigerweise hat Innenminister Maier dargestellt, dass wichtige Schritte nach vorn gegangen worden sind. Das Beteiligungsverfahren wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auf eine qualitativ höhere Stufe gestellt und die Rechte der Personalvertretung werden jetzt schon gestärkt. Das bereits bestehende Recht der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte, die für die Beschäftigten von allgemeiner Bedeutung sind, und deren Abstimmungen dazu über den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde hinausgehend sind, wird durch neu in diesen Regelungstext aufgenommene abschließende Anhörungsrechte ergänzt. Dadurch schließt der Gesetzentwurf die bislang bestehende Lücke und es werden neue Kommunikationsebenen geschaffen. Die AG HPR hat nun ein Anhörungsrecht bei unmittelbar für die Beschäftigten wirksamen Entscheidungen der Landesregierung durch die für die Umsetzung zuständige oberste Dienstbehörde. Ob diese Auswahl der Rechte der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte der letzte Entwicklungsschritt ist, wird uns das Anhörungsverfahren aufzeigen. Des Weiteren wird unter anderem die Regelung über die notwendige Zeitdauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle bis zur Erlangung der Wahlberechtigung gestrichen und die Wahlperiode der Personalräte von vier auf fünf Jahre verlängert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, sehr geehrte Frau Holbe, bei dem vorgelegten Gesetzentwurf und der Betrachtung des Koalitionsvertrags aus dem Jahre 2014 kommt man unzweifelhaft zur Feststellung, dass der Koalitionsvertrag in dieser Frage mit der Vorlage an den Thüringer Landtag aus Sicht der Landesregierung erfüllt ist. Die Landesregierung ist über den Koalitionsvertrag hinausgegangen und hat sich auf weitere Verbesserungen des Gesetzes zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften verständigt. Dafür gebührt der Landesregierung auch der Respekt und der Dank für ihre Verständigung dazu.

Ich möchte einige Regelungen herausstreichen: Für die Personalräte soll geregelt werden, dass die Nutzung der Veröffentlichung von Bekanntmachungen über moderne Informationskanäle geregelt wird. Die Regelung gewährt dem Personalrat künftig für Bekanntmachungen ein von der Dienststelle eingerichtetes Intranet oder ein anderes für Bekanntmachungen hausinterner Mitteilungen zur Verfügung gestelltes elektronisches Medium, zum Beispiel E-Mail. Dadurch wird dem

(Abg. Kräuter)

Umstand Rechnung getragen, dass der überwiegende Teil der Beschäftigten über einen Rechner mit E-Mail-Zugang verfügt sowie in vielen Dienststellen ein Intranet vorhanden ist und dieses Medium für dienststelleninterne Kommunikation genutzt werden kann. Damit wird die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen über das schwarze Brett hinaus auf weitere Informationskanäle erstreckt und eine effektive und schnelle Unterrichtung der Beschäftigten gewährleistet. Bei der Nutzung eines elektronischen Mediums sind die für das Medium geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei dem Stichwort der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Personalrat werden wir uns der Expertise von Dr. Lutz Hasse bedienen. Meine Fraktion ist sich darüber im Klaren, dass ein modernes Thüringer Personalvertretungsgesetz auch klarstellende Regelungen für die datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Personalrat und somit an die Personalratsmitglieder stellt.

Ich möchte etwas sagen zu der Möglichkeit der Durchführung von Teilpersonalversammlungen. Es soll zukünftig zulässig sein, dass Teilpersonalversammlungen durchgeführt werden können, wenn es dienstliche Verhältnisse erfordern. Die Landesregierung hat sich auch zu dem Begriff der dienstlichen Verhältnisse im Gesetzentwurf gefunden. Das war bisher auch mehr oder weniger eine Auslegungsfrage. Die Klarstellung hilft den jeweiligen Personalräten, ihre Aufgaben besser zu erkennen. Ich habe es als Personalratsvorsitzender einer Polizeibehörde mit zehn nachgeordneten Dienststellen immer bedauert, wenn ich in nachgeordneten Dienststellen Teilpersonalversammlungen formell durchführen wollte. Es gibt in verschiedenen Dienststellen einer Behörde auch verschiedenste Problemlagen, die in einer Debatte mit allen Beschäftigten in einer zentralen Personalversammlung nicht diskutiert werden können.

Ich möchte noch eine weitere Thematik aufgreifen und zwar den verwaltungsrechtlichen Zugriff auf die Personalmaßnahme, die ohne die Beteiligung des Personalrats erfolgt. Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Fachkundigen wissen, dass das eine oder andere Verfahren nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz auch einmal bei einem Verwaltungsgericht anhängig ist. Ich denke an die Fälle der Wahlberechtigung und Wählbarkeit, die Wahl, die Amtszeit und die Zusammensetzung der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die Zuständigkeit der Geschäftsführung, Rechtsstellung der Personalvertretung und der Jugendauszubildendenvertretung und das Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen. Nunmehr hat sich die Landesregierung über den Koalitionsvertrag hinaus verständigt, dass auch die Sachverhalte des § 69 Abs. 10 ThürPersVG in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen. Mit der Aufnahme des § 69 Abs. 10 in § 83 ThürPersVG soll eine Lücke geschlossen werden, die darin bestand, dass sich die Rechtsschutzmöglichkeit des Personalrates in der Regel auf das öffentlich-rechtliche Feststellungsverfahren beschränkt. Auf die beklagte Maßnahme selbst, hatte der Personalrat keinen rechtlichen Zugriff. Hiervon soll nunmehr eine Ausnahme zugelassen werden. Der Personalrat muss sich nicht mehr darauf verweisen lassen, dass zukünftig die Gerichtsentscheidungen beachtet werden, sondern hat einen verwaltungsrechtlichen Entscheidungsanspruch zur Rücknahme der Maßnahme, für den Fall das die Rücknahme einer durchgeführten Maßnahme nicht anderen Rechtsvorschriften entgegensteht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bevor wir in die parlamentarische Debatte um das vorliegende Gesetz einsteigen, ist es mir und meiner Fraktion ein besonderes Bedürfnis, den vielen Hel-

(Abg. Kräuter)

fern von Beschäftigten – unseren Personalratsmitgliedern – Danke zu sagen: Danke für unermüdliche Hilfe, Danke für Hilfe, die auch mal über die körperliche und seelische Belastungsgrenze ging. Ihre/Eure Bedingungen, liebe Kolleginnen und Kollegen, waren nicht optimal, Ihre/Eure Rechte nicht auskömmlich. Die rot-rot-grüne Landesregierung hat sich auf den Weg gemacht und hat einiges mehr an Rechten, an klarstellenden Regelungen, an Erweiterungen der Aufgaben einer Personalvertretung und an Erweiterungen von Mitbestimmungsrechten vorgelegt. Nun liegt es an uns, an den Abgeordneten des Thüringer Landtags. Nun wird sich erweisen, ob wir Sachverwalter der Interessen der Helfer der Beschäftigten sind, Sachverwalter der Interessen unserer Personalratsmitglieder, damit diese tatsächlich und umfassend einen Beitrag zur praktischen Ausübung der Grundrechte durch die Beschäftigten leisten können. Ich wünsche uns dabei viel Kraft und freue mich auf das parlamentarische Verfahren. Ich beantrage für meine Fraktion die Überweisung in den Innen- und Kommunalausschuss. Vielen Dank.

(Beifall DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Carius:

Danke schön, Herr Kollege Kräuter. Als Nächste hat Abgeordnete Herold für die AfD-Fraktion das Wort.

Abgeordnete Herold, AfD:

Vielen Dank, Herr Präsident. Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kollegen Abgeordnete, liebe Besucher auf der Tribüne und Zuschauer im Internet, die vorliegende Gesetzesnovelle beinhaltet zum überwiegenden Teil Anpassungen an die Rechtsprechung und Anpassungen an die Personalvertretungsgesetze anderer Länder und war nach über sechs Jahren auch überfällig. Nach den Ausführungen des Kollegen Kräuter sind wir etwas beunruhigt über die Ideologielastigkeit, die hier aus seinem Vortrag sprach. Dessen ungeachtet gibt es sicherlich – ich weiß das auch aus der Praxis und aus Gesprächen, gerade mit Bediensteten im öffentlichen Dienst des Freistaates Thüringen –, bezüglich der Personalvertretungen und Wahrnehmung der Rechte der Beschäftigten dort – gerade an der Basis und nicht auf der Leitungsebene – unbedingt Verbesserungsbedarf: im Rahmen der Mitsprache, bei der Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen, zum Beispiel auch bei der Entlohnung und bei der Beförderung. Deswegen begrüßen wir es, dass die Personalvertretungen mit diesem Gesetz grundsätzlich gestärkt werden sollen.

Allerdings gibt es außer der schon erwähnten Ideologielastigkeit noch einige andere Kritikpunkte, die hier angesprochen werden sollen. Beispielhaft möchte ich den in § 68 a ThürPersVG neu erfundenen sogenannten Wirtschaftsausschuss ansprechen. Ein Personalrat bzw. die Personalvertretung hat sich um die Belange der Belegschaft zu kümmern. Warum sollte ein auf Veranlassung des Personalrates gebildeter Wirtschaftsausschuss über wirtschaftliche Dinge der Firma oder einer Einrichtung – einer öffentlichen Einrichtung – beraten und den Personalrat unterrichten? Es steht außer Frage, dass gegebenenfalls auch die das Personal unmittelbar betreffenden wirtschaftlichen Entscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit dem jeweils amtierenden Personalrat abzustimmen sind. Aber warum sollten wirtschaftliche Entscheidungen in einem Unternehmen vom Personalrat bestimmt werden oder mitbestimmt werden? Wirtschaftliche Entscheidungen

(Abg. Herold)

sind in erster Linie eine Angelegenheit der Geschäftsleitung, die im allergünstigsten Falle auch die Verantwortung dafür übernimmt, ob etwas gelingt oder nicht. Viel wichtiger ist in meinen Augen eine bessere Mitbestimmung der Personalräte bei allen Formen von Privatisierungen, wenn es um Wirtschaftsbetriebe, um Einrichtungen, um Firmen in öffentlicher Hand geht. Dort sollte viel mehr scharf hingeschaut werden. Die Geschichte der Privatisierungen im öffentlichen Dienst zeigt, dass diese Maßnahmen ganz häufig weder für die Mitarbeiter noch für die Öffentlichkeit irgendwelche nennenswerten Vorteile gebracht haben.

Wichtig ist mir, abschließend auf zwei Dinge hinzuweisen: Die Änderungen sollten keine zusätzliche Bürokratie erzeugen. Der Dienstbetrieb sollte nicht behindert werden, sodass die öffentlichen Dienstleistungen nach wie vor reibungslos erbracht werden können oder auch die Daseinsvorsorge nicht beeinträchtigt wird.

Meine Damen und Herren, wir von der AfD-Fraktion stehen für ein modernes Personalvertretungsgesetz. Ziel muss eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitarbeiter in den Behörden und Verwaltungen sein. Die AfD-Fraktion freut sich auf einen intensiven und spannenden Beratungsprozess mit den verschiedenen Beteiligten. Wir stehen für eine Mitbestimmung im öffentlichen Dienst, die auf ein faires Miteinander, Beteiligung, Dialog und vor allem auf gegenseitiges Vertrauen setzt. Wir werden der Ausschussüberweisung zustimmen und dort gegebenenfalls weitere Änderungsideen in die Diskussion einbringen. Vielen Dank.

(Beifall AfD)

Präsident Carius:

Vielen Dank. Als Nächste hat Abgeordnete Lehmann für die SPD-Fraktion das Wort.

Abgeordnete Lehmann, SPD:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, betriebliche Mitbestimmung schafft die Möglichkeit, die eigene Arbeitswelt und die eigenen Arbeitsbedingungen zu gestalten. Ziele von Mitbestimmung sind der Schutz der Beschäftigten, die Kontrolle eines möglichen Machtmissbrauchs des Arbeitgebers, Verhandlungen auf Augenhöhe zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, die Grundlage für die Idee einer Wirtschaftsordnung sind, die demokratisch und mitbestimmend funktionieren soll.

Das ist aber nicht einseitig, denn auch die Arbeitgeberseite hat Interesse daran, weil Reibungsverluste durch Konflikte und innere Kündigung vermieden werden können. Ohne Mitbestimmung kann es keine gute Arbeit geben, sie ist wesentlich dafür, dass gute Arbeitsbedingungen im Betrieb durchgesetzt werden können, und sie ist auch selbst Bestandteil guter Arbeit. Das gilt auch und insbesondere dann, wenn der Staat als Arbeitgeber auftritt.

Betriebliche Mitbestimmung funktioniert nur mit gewählten Personal- und Betriebsräten. Für die Arbeit der betrieblichen Interessenvertretung in der öffentlichen Verwaltung ist das Personalvertretungsgesetz die Grundlage für Demokratie und betriebliche Mitbestimmung in der öffentlichen Verwaltung.

(Zwischenruf Abg. Kräuter, DIE LINKE: So ist das!)

(Abg. Lehmann)

In Thüringen betrifft das ungefähr 100.000 Beschäftigte – es ist also ein wesentlicher Teil der Beschäftigten in Thüringen – in der Landesverwaltung, der Kommunalverwaltung, den Hochschulen und den Sparkassen in Thüringen.

Damit hat Thüringen auch – und das haben wir an dieser Stelle oder im Bereich der Arbeitsmarktpolitik schon häufiger diskutiert – im öffentlichen Dienst eine Vorbildfunktion als Arbeitgeber und diese löst Rot-Rot-Grün mit der Vorlage eines neuen Personalvertretungsgesetzes, eines modernen Personalvertretungsgesetzes innerhalb dieser Legislatur ein. Deswegen bin ich sehr dankbar über den heute vorgelegten Regierungsentwurf, weil er an wesentlichen, entscheidenden Stellen im Gesetz Verbesserungen vornimmt.

(Beifall DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich will auf einige eingehen, zum Beispiel die Erweiterung der Wahlberechtigung, sodass Wahlen ab 16 Jahren möglich sind, das Wahlrecht mit dem Zugang in der Dienststelle möglich ist, nicht erst nach dreimonatiger Zugehörigkeit zur Dienststelle, die Wählbarkeit bereits nach dreimonatiger Zugehörigkeit zur Dienststelle, die Verlängerung der Amtszeiten, es gibt Modernisierungen in der Kommunikation und Verbesserungen des Schutzes von Personalratsmitgliedern vor Personalmaßnahmen.

Es gibt aber auch weitere Verbesserungen – Georg Maier hat einige schon angesprochen – wie Regelungen zur Personalversammlung während der Arbeitszeit, Teilnahme an Arbeitsgruppen in den Dienststellen, die Möglichkeit der Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses. Und wer ernsthaft glaubt, dass die Beschäftigten in einem Unternehmen – sei es jetzt ein privates oder ein öffentliches – kein Interesse daran haben, wie die wirtschaftliche Ausrichtung des Unternehmens aussieht und damit nichts zu tun haben, der zeigt, dass er schlicht keine Alternative für die Beschäftigten in diesem Land sein kann.

(Beifall DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine verbesserte Freistellungsregelung in den Dienststellen für die Beschäftigtenzahlen zwischen 200 und 250 Beschäftigten vor.

Der vorgelegte Gesetzentwurf des Innenministeriums geht aus unserer Sicht in die richtige Richtung und ist damit eine gute Grundlage für die parlamentarische Beratung. Aus unserer Sicht gibt es aber einige offene Punkte, die wir im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens in den kommenden Wochen und Monaten durchaus weiter diskutieren sollten.

Ich würde gern auf drei Punkte eingehen, die meiner Meinung nach und aus Sicht meiner Fraktion im Rahmen der Anhörung im Innenausschuss noch mal intensiver diskutiert werden sollten.

Da geht es zum einen um die Frage einer verbindlichen Beteiligung der Personalvertretung in personellen, sozialen, organisatorischen oder sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen. Diese könnte den Kriterienkatalog ersetzen, der bisher regelt, in welchen Fällen denn Mitbestimmung möglich ist und die immer wieder zu Uneinigkeiten darüber führt, wann Mitbestimmung erforderlich ist und wann nicht.

(Beifall DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Abg. Lehmann)

Wir wollen außerdem noch mal sprechen über die Frage der Anpassung der Bemessungsgrößen bei Freistellungsregelungen von Personalräten und auch die Frage, inwieweit diese flexibler gehandhabt werden, zum Beispiel, dass auch die Aufteilung dieser Freistellung auf verschiedene Personen möglich ist.

Ein dritter und aus meiner Sicht wichtiger Punkt ist die Frage: Brauchen wir eine Regelung zur Mitbestimmung von studentischen Beschäftigten an Hochschulen, weil es nicht unmittelbar plausibel ist, warum die geringfügig Beschäftigten im Einzelhandel an betrieblichen Interessen beteiligt werden müssen, die studentischen Beschäftigten an einer Hochschule aber nicht. Darüber werden wir im Innenausschuss weiter reden müssen.

(Beifall DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Jetzt ist es insgesamt nicht überraschend, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Frage unterschiedliche Auffassungen haben und die Kommunen da auch als Arbeitgeber natürlich eine andere Auffassung haben, inwieweit Mitbestimmung tatsächlich ausgeweitet werden muss. Meiner Meinung nach muss aber in diesem Sinne gelten, dass wir das, was wir durch das Betriebsverfassungsgesetz von der freien Wirtschaft erwarten, auch im öffentlichen Dienst einlösen müssen. Und mein Anspruch ist in diesem Sinne ganz klar, die Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst weiter zu stärken, weil Mitbestimmung produktiv macht, darauf weisen ganz unterschiedliche Studien hin; eine aktuelle gibt es von der Hans-Böckler-Stiftung, die darauf hinweist, dass mitbestimmte Firmen im Schnitt 6,4 Prozent produktiver sind als die, die keine Mitbestimmung haben,

(Beifall DIE LINKE)

und das auch, weil Betriebs- und Personalräte ein wichtiges Sprachrohr sind und dem Informationsaustausch zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber dienen.

Ich freue mich in diesem Sinne auf die Beratung im Innen- und Kommunalausschuss und möchte aber abschließend noch eine Sache sagen, die in diesem Zusammenhang auch wichtig ist. Zurzeit finden nicht nur in Thüringen, aber auch in Thüringen die Wahlen der Personal- und Betriebsräte statt. Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Dienststellen der öffentlichen Verwaltung, in den Betrieben: Gehen Sie wählen, nutzen Sie Ihre Stimme, machen Sie davon Gebrauch, stärken Sie damit Ihre eigene Stimme, die Stimme Ihrer Personalvertretung, Ihres Betriebsrats! Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Carius:

Danke schön. Als Nächster hat Abgeordneter Adams für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Wort.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Meine sehr verehrten Damen und Herren, sehr geehrter Herr Präsident, werte Kollegen, liebe Gäste hier im Thüringer Landtag, mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung erfüllen wir einen weite-

(Abg. Adams)

ren Punkt aus unserem Koalitionsvertrag. In dem heißt es dazu: „Ein moderner öffentlicher Dienst braucht ein zukunftsorientiertes Personalvertretungsrecht. Die Koalitionspartner bekennen sich daher zu einer weiteren Fortentwicklung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes unter Einbeziehung von Gewerkschaften und Berufsverbänden.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren, genau das hat die Landesregierung getan und das Ergebnis liegt uns heute vor und wir können es debattieren.

Ein zukunftsfähiges Personalvertretungsgesetz oder -recht heißt für uns Grüne immer natürlich ein Mehr an Mitbestimmung, an Beteiligung. Mitbestimmung und Beteiligung sind wichtige Elemente unserer politischen Arbeit. Das haben wir zum Beispiel beim Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid gezeigt, und natürlich auch das Gesetz, das wir derzeit im Innen- und Kommunalausschuss diskutieren, das Gesetz zum weiteren Ausbau der direkten Demokratie auf Landesebene ist uns ein wichtiges Anliegen.

Heute nun betriebliche Mitbestimmung im Personalvertretungsgesetz: Eines muss ganz klar sein in der Debatte heute hier im Landtag und dann auch in den Ausschüssen, dass es dabei um mehr Mitbestimmung gehen muss. Das muss das Ziel dieses Gesetzes sein.

(Beifall DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir alle kennen, weil es als Anlage beigefügt war, auch die Stellungnahme zum Beispiel der Gewerkschaften, des tbb beamtenbund und tarifunion und des DGB, und die Gewerkschaften sagen: Dieses Gesetz geht natürlich nicht weit genug. Sie kritisieren das und machen bessere Vorschläge. Um ein Beispiel zu nennen: Der DGB fordert, sich generell am schleswig-holsteinischen Mitbestimmungsgesetz zu orientieren. Insbesondere möchte er, dass die §§ 51 und 58 übernommen werden. Das heißt, es gibt dann eine sogenannte Allzuständigkeit der Personalräte: Alles, was in der Dienststelle diskutiert wird, alles, was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeht, kann der Personalrat dann auch zu seiner Sache machen und sich hier engagieren. Das ist natürlich wesentlich weitgehender als es der Entwurf der Landesregierung vorsieht. Man wird das diskutieren müssen, wir stellen jedoch an dieser Stelle fest, dass die Gewerkschaften sagen: Ihr müsst in diesem Personalvertretungsgesetz mehr bieten als bisher drinsteht.

Aber auch von der anderen Seite – wenn ich das so sagen darf –, den kommunalen Arbeitgebern, von denen wir schon im Februar eine Stellungnahme zugesandt bekommen haben, gibt es Kritik an dem Gesetz. Die kommunalen Arbeitgeber formulieren zum Beispiel – bezogen auf die Rücknahme von Maßnahmen und das Initiativrecht: „Aufgrund der gravierenden Auswirkungen fordern wir Sie auf, die geplanten Änderungen zum Initiativrecht und zur Rücknahme von Maßnahmen aus dem Gesetzentwurf zu streichen.“ Das heißt, wir haben – wenn wir es mal in einer Waage sehen wollen – eine von beiden Seiten relativ ausgewogene Kritik an dem Gesetz. Man könnte statistisch sagen: Dann wird das wohl ein gutes Gesetz sein. Wenn alle dieses Gesetz kritisieren, ist es der Landesregierung hier wahrscheinlich gelungen, einen guten Kompromiss vorzuschlagen.

Das Ergebnis dieser Betrachtung könnte sein, dass man sagt: Wir haben keinen Änderungsbedarf. Dem, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist natürlich nicht so, nicht nur, weil es das schöne Struck'sche Gesetz gibt – Kein Gesetz verlässt das Parlament so, wie es hingekommen ist –, son-

(Abg. Adams)

dem weil wir auch eigene Anliegen haben, die uns besonders wichtig sind. Kollegin Lehmann hat das eben schon angesprochen: Die Beteiligung von studentischen Hilfskräften und Drittmittelbeschäftigten ist eine Sache, die wir uns auch im Koalitionsvertrag vorgenommen haben und weshalb wir extra noch einmal festgehalten haben, dass wir hier die Mitbestimmungsrechte erweitern wollen. Deshalb kann uns das nicht ganz zufriedenstellen, wenn die Landesregierung sagt: Na ja, wenn ihr die alle mitbeteiligen wollt, dann habt Ihr das Problem, dass Ihr 3.000 zusätzliche Mitbestimmungsfälle habt. Meine sehr verehrten Damen und Herren, genau da liegt der Hase im Pfeffer: Es sind relativ viele Menschen, die im Augenblick von der Mitbestimmung ausgeschlossen sind. Wir finden, das ist kein Weg für eine zukunftsweisende Mitbestimmung, wir wollen auch studentischen Hilfskräften und Drittmittelbeschäftigten die Möglichkeit zur Mitbestimmung geben, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Darüber werden wir gemeinsam im Ausschuss diskutieren, werden anhören und sicherlich dann mit verschiedenen Änderungsanträgen zurück ins Parlament kommen und abstimmen. Auf jeden Fall – meine sehr verehrten Damen und Herren, das ist heute schon klar – wird Thüringen ein fortentwickeltes, ein besseres Personalvertretungsgesetz bekommen. Mehr Mitbestimmung – das ist unser Ziel, meine sehr verehrten Damen und Herren. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Carius:

Danke schön. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen von den Abgeordneten, von der Landesregierung auch nicht. Damit kommen wir zur beantragten Ausschussüberweisung. Es wurde beantragt, den Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss zu überweisen. Wer dafür ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das sind die Stimmen von allen Kollegen. Danke schön. Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist offensichtlich nicht der Fall, damit einstimmig geschehen.

Es wurde die Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuss beantragt. Wer dafür ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Es wäre nett, wenn die Besucher vielleicht etwas leiser sind. HuFa: Das sind die CDU-Fraktion und die AfD-Fraktion. Gegenstimmen? Aus den Koalitionsfraktionen. Damit mit Mehrheit abgelehnt. Es bleibt bei der Überweisung an den Innen- und Kommunalausschuss. Über die Federführung müssen wir nicht abstimmen. Danke schön.